Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Steuerung der Windenergienutzung durch Flächennutzungsplanung

Standortkonzept Windenergie

Vorgehen, Verfahrensablauf

NWP Planungsgesellschaft mbH

Planerische Ausgangslage:

- Flächennutzungsplan (80. Änderung) aus 2008 mit der Darstellung von Konzentrationszonen und der Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB
  Flächennutzungsplan leidet mit hoher Wahrscheinlichkeit an einem Bekanntmachungsfehler als Ewigkeitsfehler

- Überprüfung der bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen zur Nutzung der Windenergie im Hinblick auf aktuelle Anforderungen

  Aufzeigen von weiteren Potentialflächen zur Nutzung der Windenergie

↓

Steuerung in Frage gestellt/Konzentration der Windenergienutzung

↓

Aufgabe: **Neuplanung der Konzentrationswirkung für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan**
→ 102. Änderung des Flächennutzungsplanes

Normenkontrolle; Flächennutzungsplan, Teilnichtigkeit, Bekanntmachung, Wald als hartes Tabukriterium fehlerhaft

OVG Münster, Urteil vom 06.12.2017 – 7 D 100/15.NE

1. **Im Rahmen der Bekanntmachung eines Flächennutzungsplans ist die gewünschte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hinreichend deutlich zu machen.**

.
.
.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes enthielt nach Auffassung des OVG mehrere erhebliche Fehler. So sei bereits die öffentliche Bekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerbehaftet gewesen, da nicht der gesamte Außenbereich in die Darstellung aufgenommen wurde und nicht hinreichend erkennbar gewesen sei, dass die dargestellten ausgewiesenen Flächen eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten sollen. Der verwendete Begriff „Konzentrationszone" sei zwar zur Vereinfachung in der Verwaltungspraxis gebräuchlich, steht jedoch nicht im Gesetzestext und sei daher ggf. nicht für den Rechtsanwender eindeutig der Ausschlusswirkung zuzuordnen. Der Fehler wurde nach der Offenlegungsbekanntmachung auch in der Schlussbekanntmachung wiederholt.

NWP Planungsgesellschaft mbH

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/ § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen diese 80. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, der nebenstehenden textlichen Darstellung ~~und der Begründung~~, beschlossen.

Bruchhausen-Vilsen, den 19.11.2008 L.S. gez. Wiesch
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: ALK5 Rasterdaten, Maßstab: 1 : 5.000
Stand: September 2006
Herausgebervermerk: Herausgeben von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Sulingen, Katasteramt Sulingen

Diese Karten sind gesetzlich geschützt.
Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, sowie diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.

(vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)).

Planverfasser

Die 80. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 04.11.2008 gez. Th. Aufleger
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 die Aufstellung der 80. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bruchhausen-Vilsen, den 19.11.2008 L.S. gez. Wiesch
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 dem Entwurf der 80. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.02.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 80. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 07.03.2008 bis 07.04.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 19.11.2008 L.S. gez. Wiesch
Samtgemeindebürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 10.07.2008 dem geänderten Entwurf der 80. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 80. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 04.08.2008 bis 03.09.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 19.11.2008 L.S. gez. Wiesch
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 80. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 06.11.2008 beschlossen.

Bruchhausen-Vilsen, den 19.11.2008 L.S. gez. Wiesch
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 80. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 04341/2008/82) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 19.02.2009

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
L.S. gez. Schwenzer

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ..... gemäß § 4a Abs.3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die 80. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Bruchhausen-Vilsen, den .....
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 80. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 02.03.2009 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden.

Die 80. Flächennutzungsplanänderung ist damit am 02.03.2009 wirksam geworden.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.04.2009 L.S. gez. Wiesch
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 80. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 80. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bruchhausen-Vilsen, den .....
Samtgemeindebürgermeister

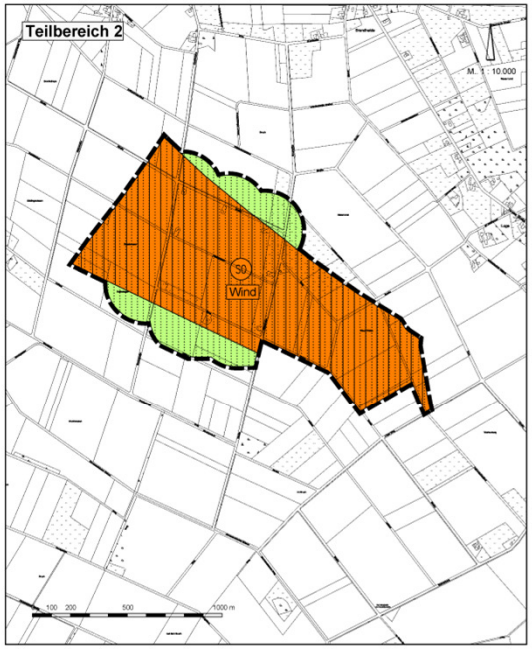

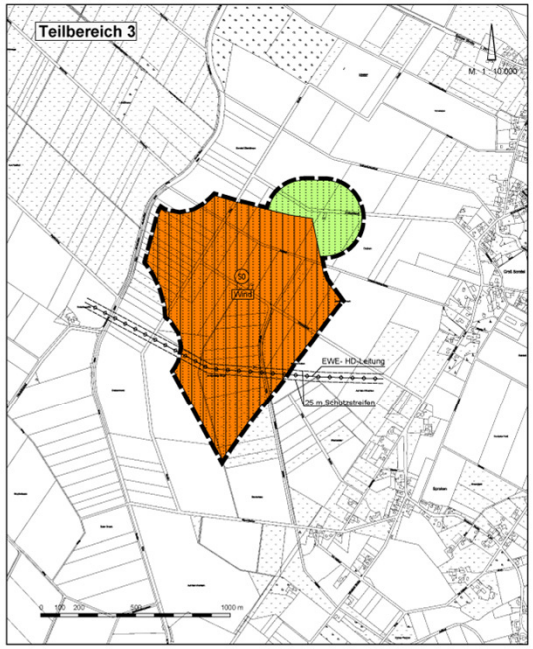

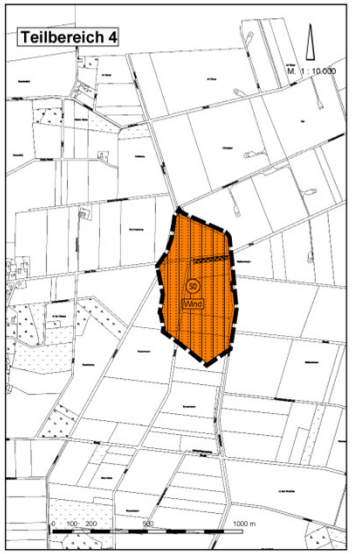

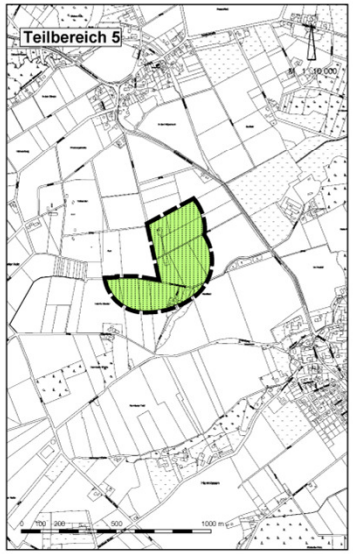

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

50 Wind — Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdische Leitung mit 25m Schutzstreifen beiseitig

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Textliche Darstellungen

(1)

Außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Hinweise

(1)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten u.- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinverzeichnisse), auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

(2)

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4)

Mit Rechtskraft der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes treten die Darstellungen der 36. und 50. Änderung des Flächennutzungsplanes außer Kraft.

Rechtsgrundlage für die 80. Flächennutzungsplanänderung:

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Ergänzung zur Planzeichenerklärung:

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: vorhandene Altablagerung Nr. 251.403.4.024

Änderungen gem. Genehmigung des Landkreises Diepholz vom 19.02.2009, Az.: 63 DH 04341/2008/82

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

80. Änderung des Flächennutzungsplanes

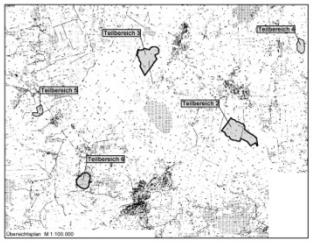

06. November 2008 M 1 : 10.000

NWP - Planungsgesellschaft mbH - Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 - 26121 Oldenburg
Postfach 3867 - 26026 Oldenburg
Telefon 0441/ 971740 - Telefax 0441/ 9717473
www.nwp-ol.de - info@nwp-ol.de

Landesraumordnung

Gemäß § 1 [4] BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.
Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Laut der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 24. September 2012 sollen in Vorranggebieten für Windenergie keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Wald soll in der Regel nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz

In seinem Urteil vom 23. 01. 2018 (4 A 4353/16) erkannte das Verwaltungsgericht Hannover für Recht, dass das RROP 2016 unter Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt wurde. Der Landkreis Diepholz führte daraufhin ein ergänzendes Verfahren zur Behebung des gerichtlich festgestellten Mangels durch. Mit der Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz am 01.04.2019 trat das RROP wieder in Kraft.
Im RROP des Landkreises Diepholz von 2016 wurden Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt, allerdings ohne Ausschlusswirkung. Im Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen bestehen drei Vorranggebiete für die Windenergienutzung (vgl. Abb. 1).

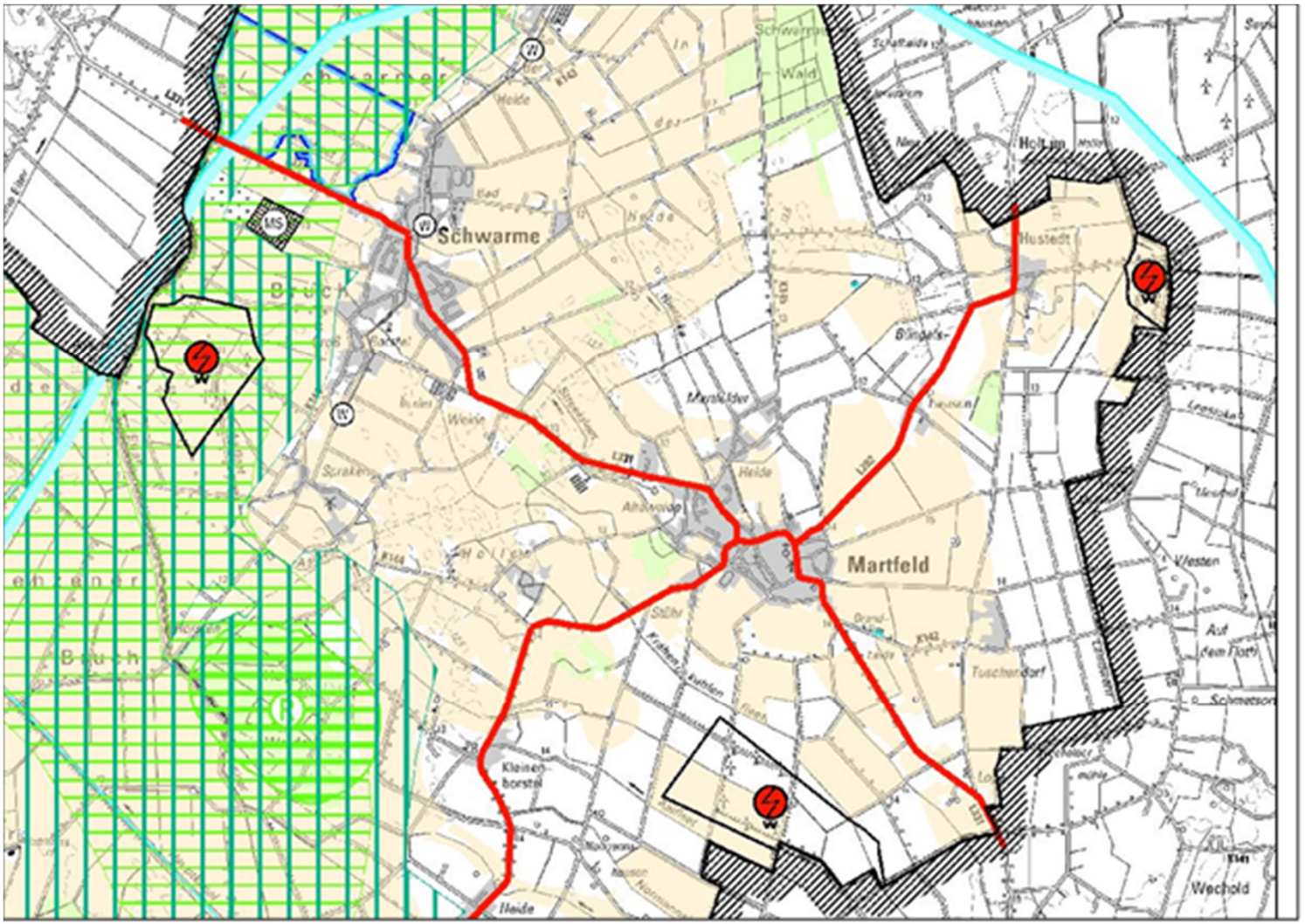

Abb. 1: Vorranggebiete für die Windenergienutzung im RROP 2016

RROP Landkreis Diepholz – Auszug aus der Planzeichnung

- **Zum Schutz der Bevölkerung ist zwischen Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen[3] ein Abstand von mind. 500 m einzuhalten**. Der Abstand zwischen raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Gebieten, die dem Wohnen dienen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, soll nicht weniger als 800 m betragen.
  Städte und Gemeinden können auch größere Abstände zu Wohnbebauung in der Bauleitplanung darstellen, wenn diese nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann in substanzieller Weise Raum geben.
- Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, soll ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks von Windparks freigehalten werden.
  Städte und Gemeinden können auch größere Abstände um raumbedeutsame Windparks in ihrer Bauleitplanung darstellen, wenn sie nachweisen können, dass sie der Windenergie auch dann noch in substanzieller Weise Raum geben.
- Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Diepholz sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen.

Vorgehensweise:

Änderung des Flächennutzungsplanes

Darstellung von Sondergebieten/Konzentrationszonen für Windenergieanlagen verbunden mit der Ausschlusswirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB

Voraussetzung:

- **Erstellung einer gesamträumlichen Untersuchung**
  ⟶ „Standortkonzept Windenergie“

  nach einheitlichen Kriterien

- **Einbindung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung**
  ⟶ RROP des LK Diepholz

- **Überprüfung der Potentialflächen hinsichtlich der faunistischen Bedeutung**
  ⟶ gemäß Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass
  in Abstimmung mit UNB (Abstimmung ist erfolgt – Untersuchungszeitraum Frühjahr 2020

Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan

- **Nach § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen.**

- **Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ schließt die Windenergie an anderer Stelle in der Regel aus.**

- **Der Darstellung einer Konzentrationszone muss ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegen, das sich über den gesamten Außenbereich erstreckt.**

- **Der Planungsträger muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in „substanzieller Weise Raum“ schaffen.**

  BVerwG,13.03.2003, 4 C 4/02

- **In der Begründung ist im Einzelnen darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren (Dokumentationspflicht).**

Gesamträumliches kommunales Planungskonzept

Laufende Rechtsprechung Urteil BVerwG 2012

Die Gemeinde muss zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien unterscheiden.

- **Harte Tabukriterien: Errichtung und Betrieb von WEA ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.**
- **Weiche Tabukriterien: Errichtung und Betrieb von WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich. Nach städtebaulichen Vorstellungen sollen dort aber keine WEA aufgestellt werden.**
- **Gemeinde darf weiche Tabus anhand eigener Kriterien entwickeln ➡ Abwägung**
  BVerwG 13.12.2012, 4 CN 1.11

1. Stufe

Ermittlung von harten Tabuzonen

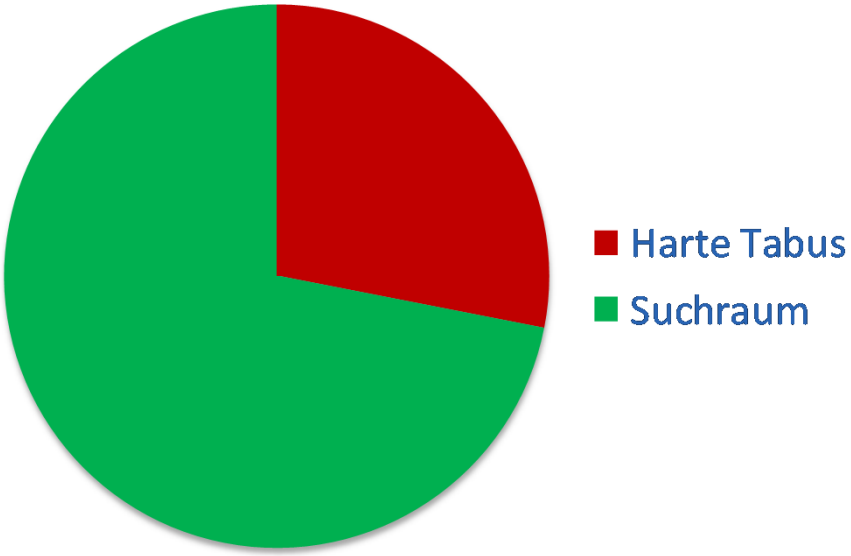

2. Stufe

- Ermittlung von weichen Tabuzonen
- Grundsätzlich: Abwägung !
- a) erheblich zulassungskritische Hindernisse erkennbar, Errichtung von WEA im Einzelfall möglich
- b) zusätzliche Vorsorgeaspekte

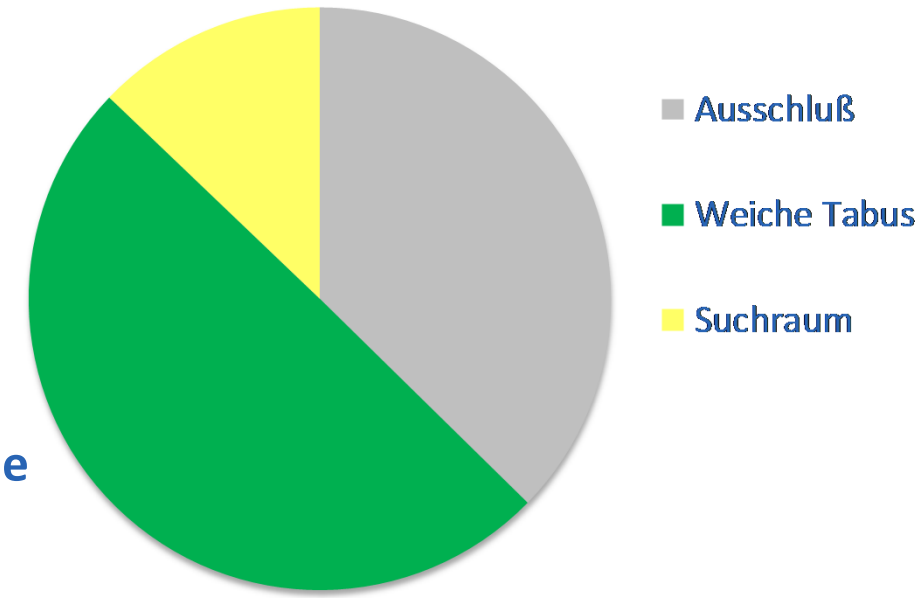

3. Stufe

Einzelfallprüfung

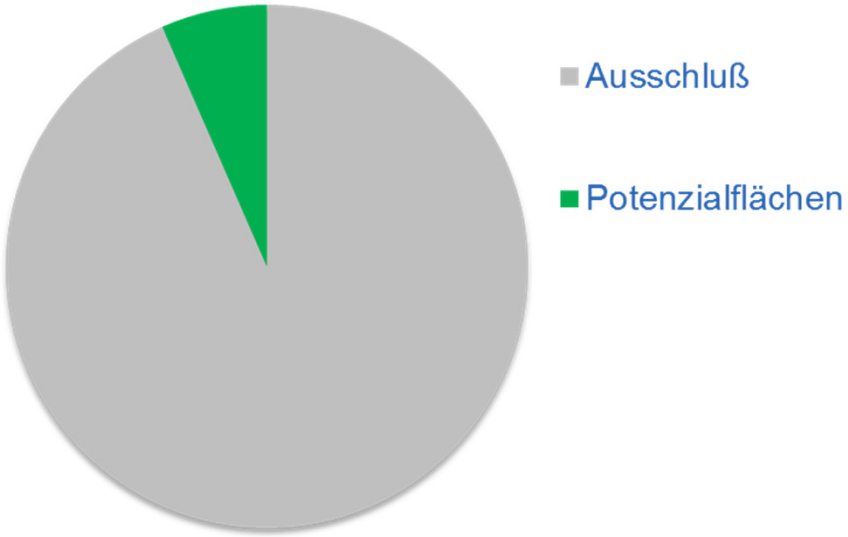

Zusammenfassung von

- Auswirkungen
- Konflikte

Kein weiterer Ausschluss von Flächen.

Ermittlung der harten Tabuzonen

- Siedlung
- Natur und Landschaft
- Infrastruktur
- Raumordnung

Ermittlung der weichen Tabuzonen (Abwägungskriterien)

- Siedlung
- Natur und Landschaft
- Infrastruktur
- Raumordnung

Bewertung der verbleibenden Potenzialflächen

- Positivkriterien
  Konzentrationseignung
- Eignungseinschränkungen / Restriktionen
  Landschaftsbild - Mindestabstände,
  Umzingelung, avifaunistische Belange

Anwendung der Bewertungskriterien, Standortempfehlung

NWP

NWP Planungsgesellschaft mbH

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Standortkonzept Windenergie

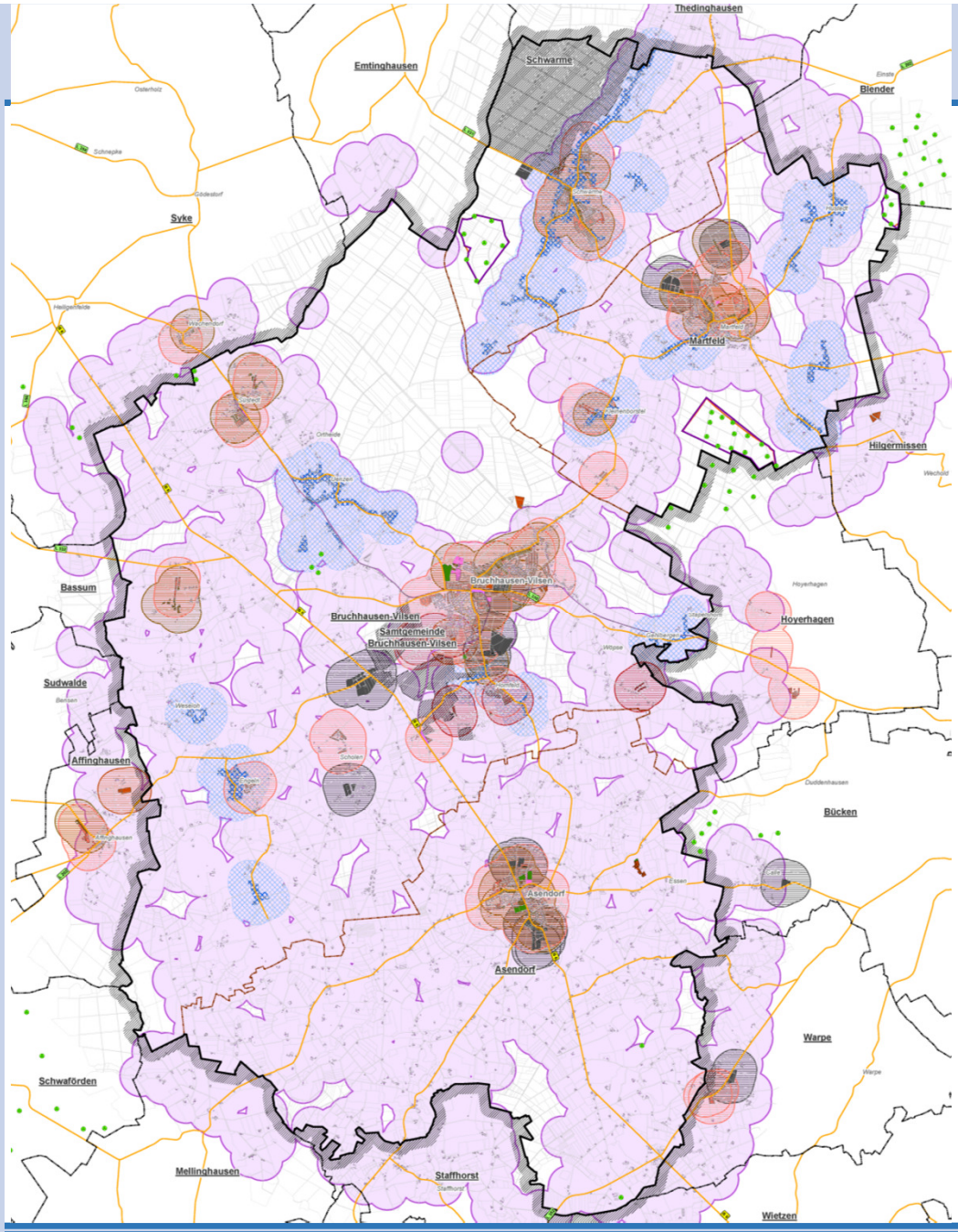

LEGENDE

HARTE TABUZONEN

- Reines Wohngebiet (Quelle: BPlan) mit 400 m harter Tabuzone
- Allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet (Quelle: BPlan) mit 400 m harter Tabuzone
- Mischgebiet und Dorfgebiet (Quelle: BPlan) mit 400 m harter Tabuzone
- Gewerbegebiet, eingeschränktes Gewerbegebiet und Industriegebiet mit ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung (Quelle: BPlan) mit 400 m harter Tabuzone
- Sondergebiet, Zweckbestimmungen vergleichbar Wohnen (Quelle: BPlan) mit 400 m harter Tabuzone
- Gewerbegebiet, eingeschränktes Gewerbegebiet und Industriegebiet mit nicht zulässiger Wohnnutzung (Quelle: BPlan)
- Sonstiges Sondergebiet (Quelle: BPlan)
- Grünfläche (Quelle: BPlan)
- Fläche für Gemeinbedarf (Quelle: BPlan)
- Satzungsbereich mit 400 m harter Tabuzone
- Wohngebäude (Quelle: ALKIS) mit 400 m harter Tabuzone
- Von Bebauung freizuhaltende Flächen gemäß Bebauungsplan Nr. 21(92/18) Gemeinde Schwarme und Nr. 4 (16/52) Gemeinde Bruchhausen Vilsen

NACHRICHTLICHE INFORMATIONEN

- Bahnstrecke (FNP)
- klassifizierte Straße (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)
- Samtgemeindegebiet
- Mitgliedsgemeinde
- Grenze umliegende Samtgemeinde
- Grenze umliegende Gemeinde
- Flächen für Errichtung von Windenergieanlagen (FNP)
- bestehende Windenergieanlage

Karte 1a: Siedlung - harte Tabuzonen

NWP

NWP Planungsgesellschaft mbH

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Standortkonzept Windenergie

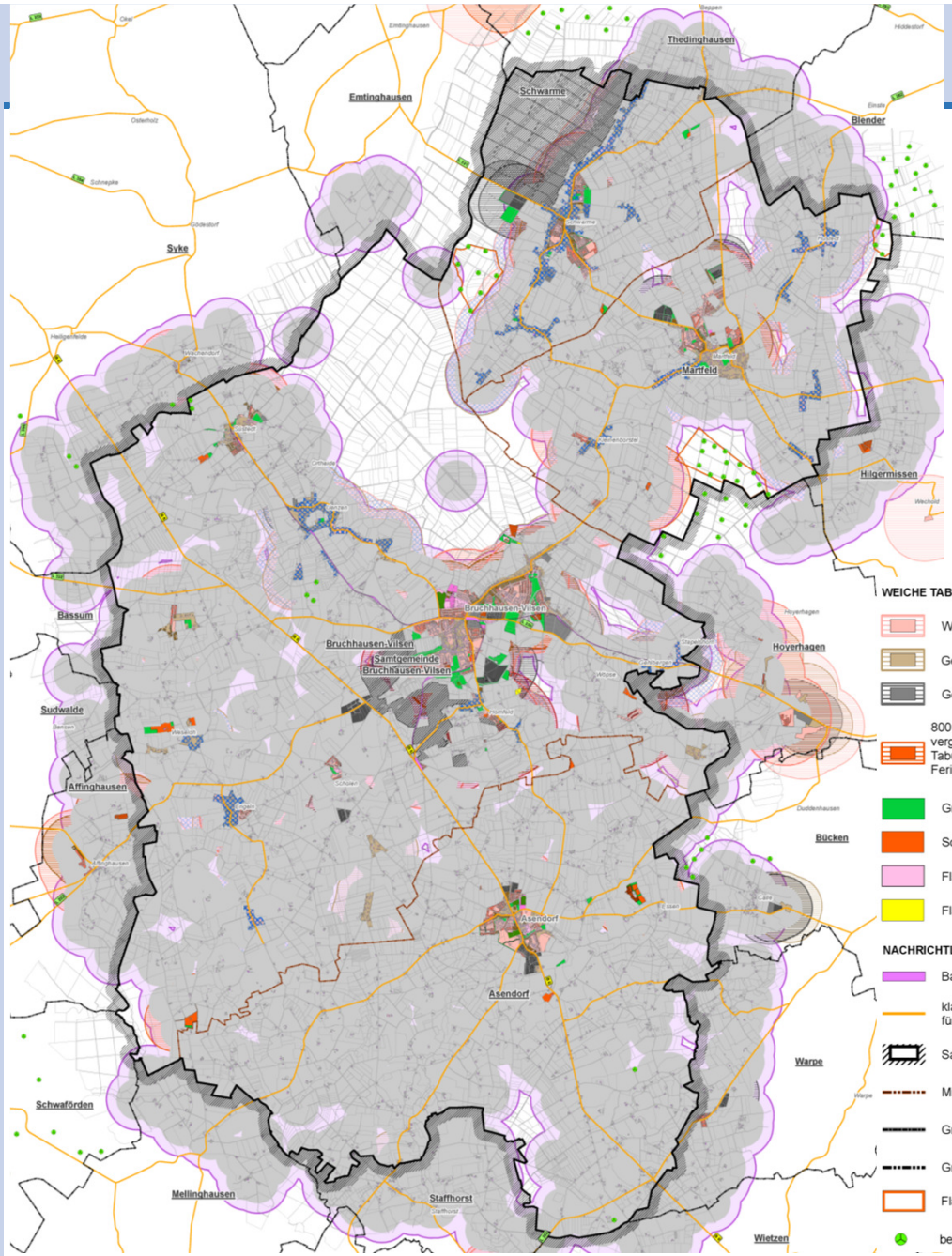

LEGENDE

HARTE TABUZONEN

- Reines Wohngebiet (Quelle: BPlan) mit 400 m harter Tabuzone
- Allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet (Quelle: BPlan) mit 400 m harter Tabuzone
- Mischgebiet und Dorfgebiet (Quelle: BPlan) mit 400 m harter Tabuzone
- Gewerbegebiet, eingeschränktes Gewerbegebiet und Industriegebiet mit ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung (Quelle: BPlan) mit 400 m harter Tabuzone
- Sondergebiet, Zweckbestimmungen vergleichbar Wohnen (Quelle: BPlan) mit 400 m harter Tabuzone
- Sonstiges Sondergebiet (Quelle: BPlan)
- Gewerbegebiet, eingeschränktes Gewerbegebiet und Industriegebiet mit nicht zulässiger Wohnnutzung (Quelle: BPlan)
- Grünfläche (Quelle: BPlan)
- Fläche für Gemeinbedarf (Quelle: BPlan)
- Innenbereichssatzung mit 400 m harter Tabuzone
- Wohngebäude (Quelle: ALKIS) mit 400 m harter Tabuzone
- Von Bebauung freizuhaltende Flächen gemäß Bebauungsplan Nr. 21(92/18) Gemeinde Schwarme und Nr. 4 (16/52) Gemeinde Bruchhausen Vilsen

WEICHE TABUZONEN AUS FLÄCHENNUTZUNGSPLANDARSTELLUNGEN

- Wohnbaufläche mit 800 m weicher Tabuzone
- Gemischte Baufläche mit 600 m weicher Tabuzone
- Gewerbliche Baufläche mit 600 m weicher Tabuzone
- 800 m weiche Tabuzone um Sondergebiet (Zweckbestimmung vergleichbar Wohnen und Campingplatz), 600 m weiche Tabuzone um Sondergebiet (Zweckbestimmung vergleichbar Ferien und Beherbergung)
- Grünfläche
- Sondergebiet (ohne besondere Schutzansprüche)
- Fläche für Gemeinbedarf
- Fläche für Ver- und Entsorgung

WEICHE TABUZONEN

- 400-1000 m weiche Tabuzone um Reines Wohngebiet
- 400-800 m weiche Tabuzone um Allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet
- 400-600 m weiche Tabuzone um Mischgebiet und Dorfgebiet
- 400-600 m bzw. 600 m weiche Tabuzone um Gewerbegebiet, eingeschränktes Gewerbegebiet und Industriegebiet
- 400-800 m weiche Tabuzone um Sondergebiet (Zweckbestimmung vergleichbar Wohnen und Campingplatz), 400-600 m weiche Tabuzone um Sondergebiet (Zweckbestimmung vergleichbar Ferien und Beherbergung)
- 400-800 m weiche Tabuzone um Satzungsbereich vergleichbar allgemeines Wohngebiet, 400-600 m um Satzungsbereich vergleichbar Mischgebiet
- 400-600 m weiche Tabuzone um Wohngebäude

NACHRICHTLICHE INFORMATIONEN

- Bahnstrecke (FNP)
- klassifizierte Straße (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)
- Samtgemeindegebiet
- Mitgliedsgemeinde
- Grenze umliegende Samtgemeinde
- Grenze umliegende Gemeinde
- Flächen für Errichtung von Windenergieanlagen (FNP)
- bestehende Windenergieanlage

Karte 1b: Siedlung - harte und weiche Tabuzonen

NWP

NWP Planungsgesellschaft mbH

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Standortkonzept Windenergie

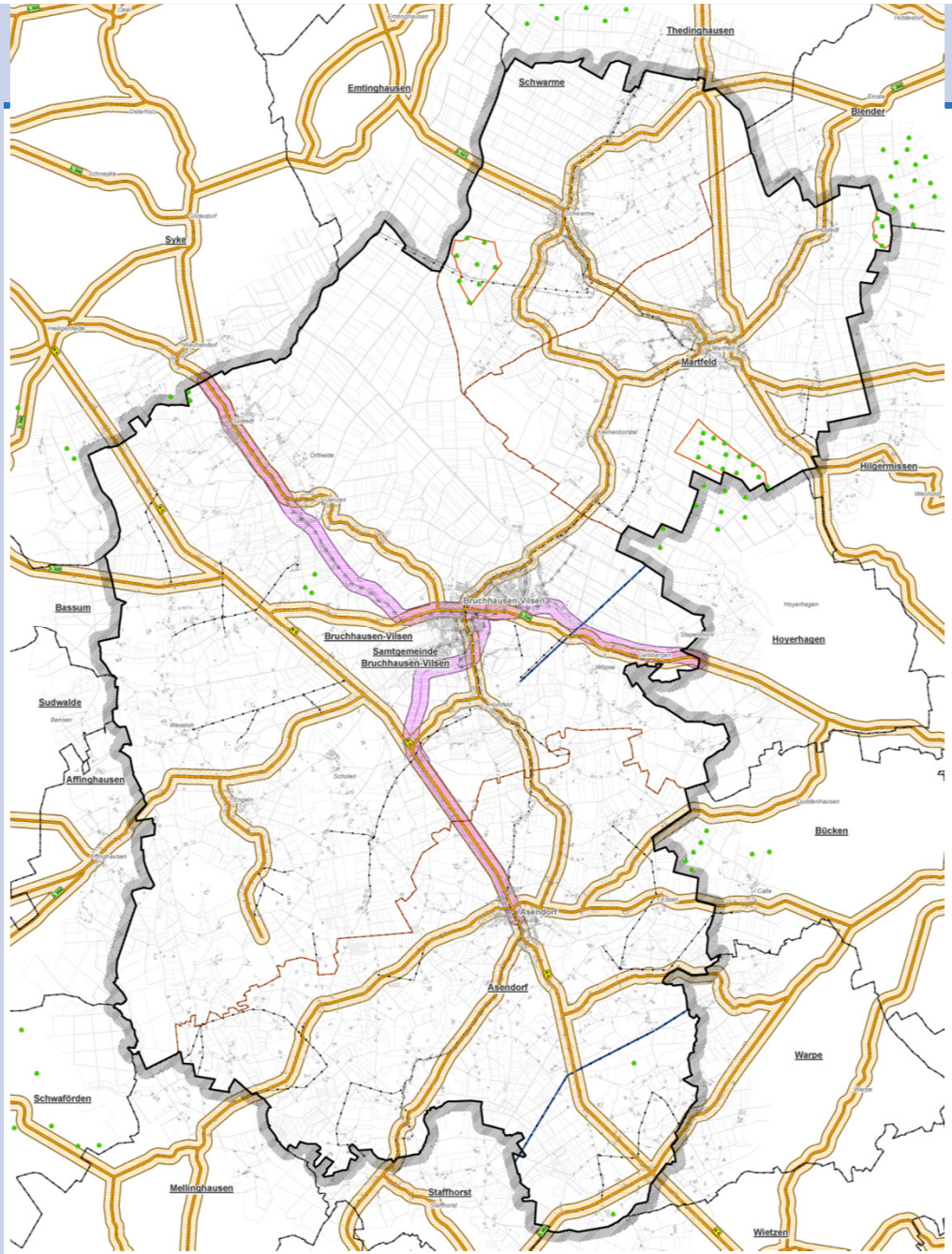

LEGENDE

HARTE TABUZONEN

- klassifizierte Straße (Quelle: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) mit 20 m harter Tabuzone
- Hochspannungsleitung (Quelle: FNP) mit 10 m harter Tabuzone um Mittelachse
- Bahnanlage (Quelle: FNP)

WEICHE TABUZONEN

- 150 m weiche Tabuzone um klassifizierte Straße
- 150 m weiche Tabuzone um Bahnanlage

NACHRICHTLICHE INFORMATIONEN

- Fernmeldeleitung
- Gasleitung
- Lichtwellenleiter
- Stromleitung < 110kV
- Wasserleitung
- Samtgemeindegebiet
- Mitgliedsgemeinde
- Grenze umliegende Samtgemeinde
- Grenze umliegende Gemeinde
- Flächen für Errichtung von Windenergieanlagen (FNP)
- bestehende Windenergieanlage

Karte 2: Infrastruktur - harte und weiche Tabuzonen

NWP

NWP Planungsgesellschaft mbH

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Standortkonzept Windenergie

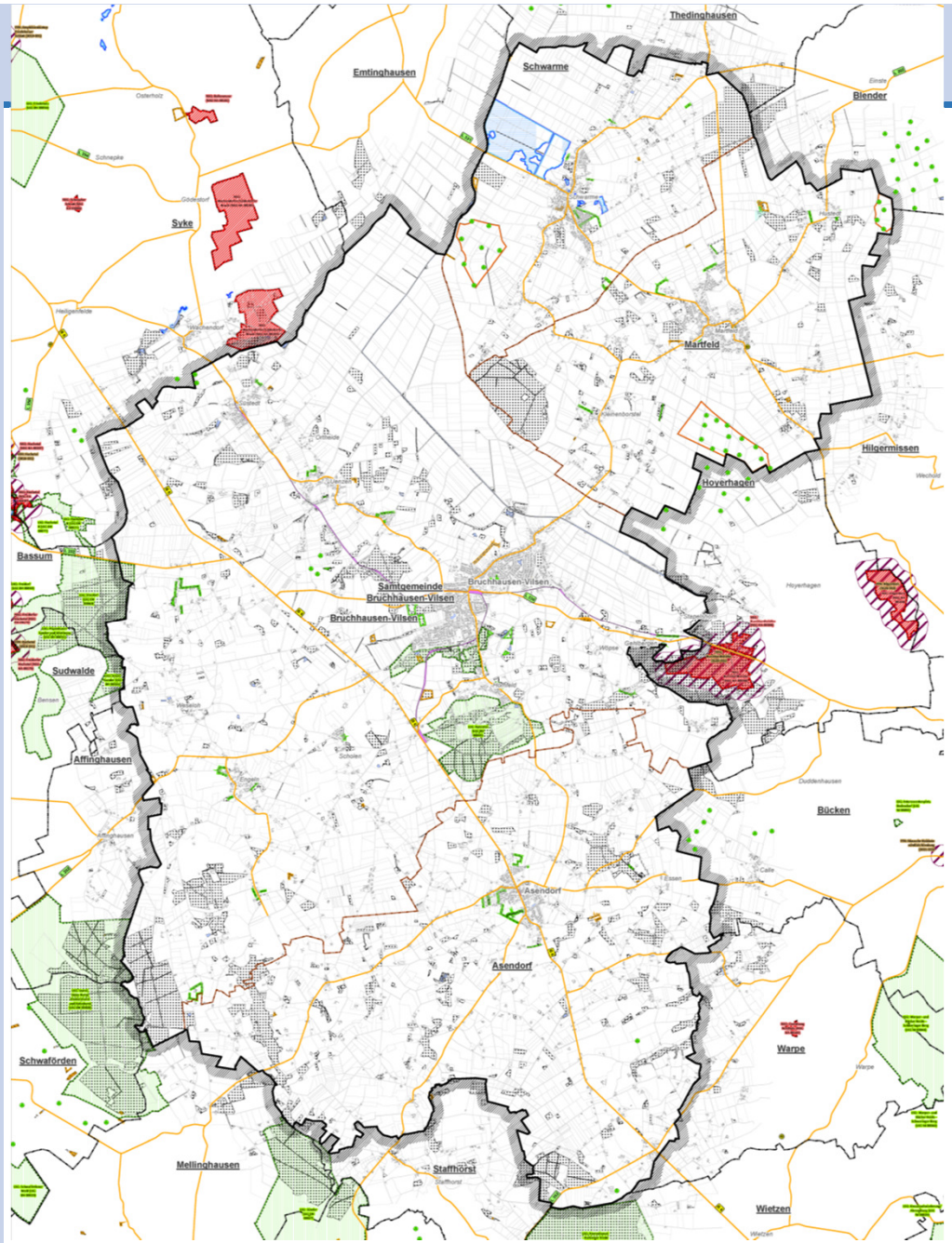

LEGENDE

HARTE TABUZONEN

- Naturschutzgebiet (Quelle: NLWKN)
- Geschützter Landschaftsbestandteil (Quelle: NLWKN)
- Geschützter Landschaftsbestandteil Punktdarstellung (Quelle: NLWKN)
- Naturdenkmal (Quelle: NLWKN)
- Naturdenkmal Punktdarstellung (Quelle: NLWKN)
- Stehendes Gewässer > 0,25 ha, Fließgewässer (Quelle: ALKIS)

WEICHE TABUZONEN

- FFH-Gebiet mit 200 m Tabuzone (NLWKN)
- Landschaftsschutzgebiet (Quelle: NLWKN)
- vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet (Quelle: Lkr.)
- Wald, Gehölz (Quelle: ALKIS) über 0,25 ha
- Fläche für Maßnahmen (Quelle: FNP)
- Kompensationsfläche (Quelle: Landkreis)

NACHRICHTLICHE INFORMATIONEN

- Bahnstrecke (FNP)
- klassifizierte Straße (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)
- Samtgemeindegebiet
- Mitgliedsgemeinde
- Grenze umliegende Samtgemeinde
- Grenze umliegende Gemeinde
- Flächen für Errichtung von Windenergieanlagen (FNP)
- bestehende Windenergieanlage

Karte 3: Natur und Landschaft - harte und weiche Tabuzonen

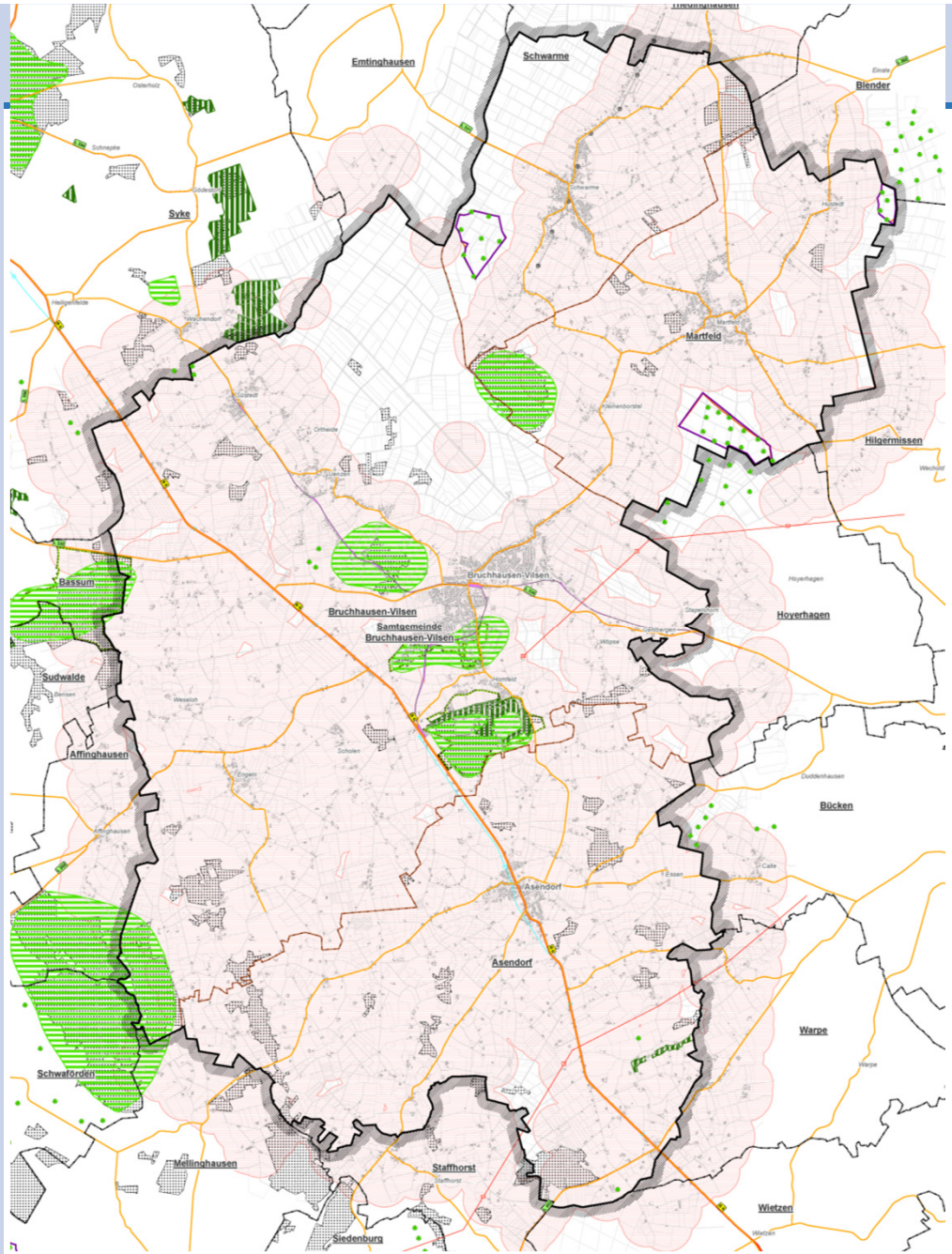

LEGENDE

WEICHE TABUZONEN

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Erholung (Hoyaer Weide; Berxer Marschbruch; Varrel / Neue Horst / Dankelhorst / Hahnhorst; Papenhuser Sunder und Wiethop; Kurpark Bruchhausen-Vilsen; Heiligenberg / Klosterberg gemäß Anlage 1 RROP 2016)
- Vorbehaltsgebiet Wald
- 500 m weiche Tabuzone um Wohnbebauung
- Landschaftsschutzgebiet (DH 63 Freidorf und DH 65 Rutental gemäß Anlage 1 RROP 2016)
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung
- Vorranggebiet Leitungstrasse - 110 kV
- Vorranggebiet Fernwasserleitung
- Vorranggebiet Hauptabwasserleitung

NACHRICHTLICHE INFORMATIONEN

- Bahnstrecke (FNP)
- klassifizierte Straße (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)
- Samtgemeindegebiet
- Mitgliedsgemeinde
- Grenze umliegende Samtgemeinde
- Grenze umliegende Gemeinde
- Vorranggebiet Windenergie (RROP)
- Flächen für Errichtung von Windenergieanlagen (FNP)
- bestehende Windenergieanlage

Karte 4: Regionales Raumordnungsprogramm - weiche Tabuzonen

NWP

NWP Planungsgesellschaft mbH

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Standortkonzept Windenergie

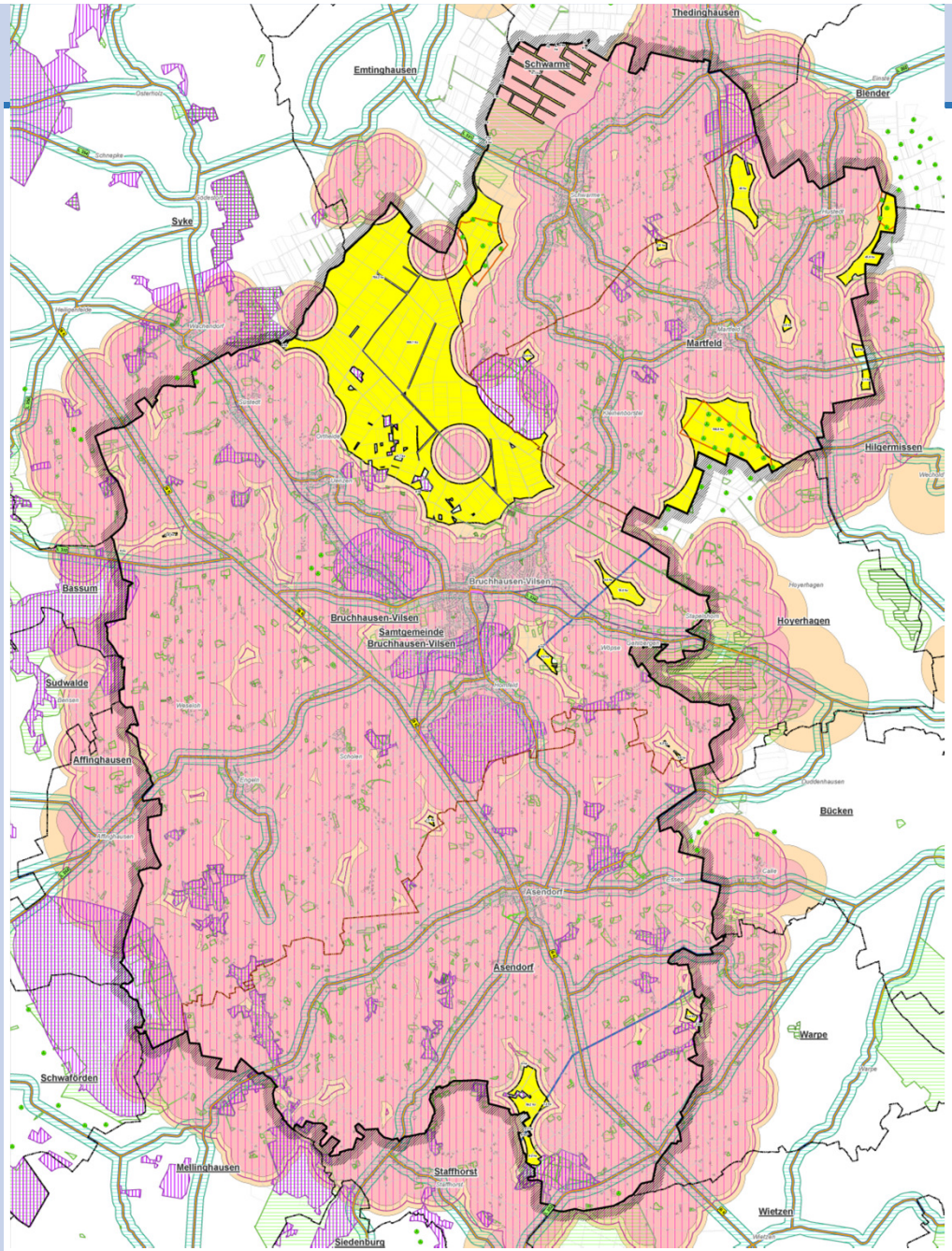

LEGENDE

HARTE TABUZONEN

- Siedlung harte Tabuzone (s. Karte 1a)
- Infrastruktur harte Tabuzone (s. Karte 2)
- Natur und Landschaft harte Tabuzone (s. Karte 3)

WEICHE TABUZONEN

- Siedlung weiche Tabuzone (s. Karte 1b)
- Infrastruktur weiche Tabuzone (s. Karte 2)
- Natur und Landschaft weiche Tabuzone (s. Karte 3)
- Regionales Raumordnungsprogramm weiche Tabuzone (s. Karte 4)
- Regionales Raumordnungsprogramm 500 m Abstand zu Wohnbebauung (s. Karte 4)

VERBLEIBENDE FLÄCHEN

- 10,3 ha — verbleibende Fläche mit Flächengröße in ha nach harten und weichen Tabuzonen

NACHRICHTLICHE INFORMATIONEN

- Bahnstrecke (FNP)
- klassifizierte Straße (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)
- Samtgemeindegebiet
- Mitgliedsgemeinde
- Grenze umliegende Samtgemeinde
- Grenze umliegende Gemeinde
- Flächen für Errichtung von Windenergieanlagen (FNP)
- bestehende Windenergieanlage

Karte 5: Gesamt - weiche Tabuzonen

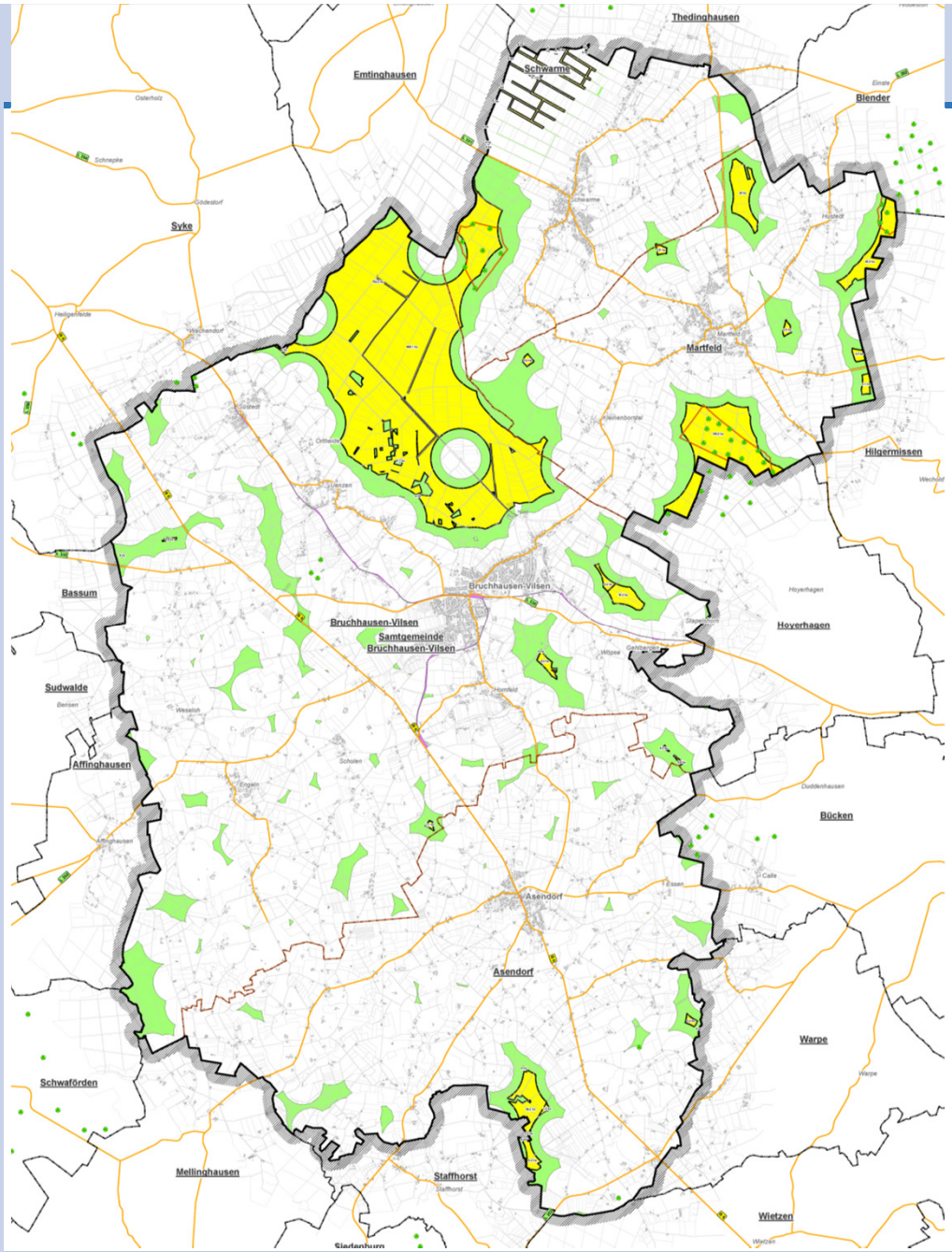

LEGENDE

VERBLEIBENDE FLÄCHEN

- 10,3 ha — verbleibende Fläche mit Flächengröße in ha nach harten und weichen Tabuzonen
- verbleibende Fläche nach harten Tabuzonen

NACHRICHTLICHE INFORMATIONEN

- Bahnstrecke (FNP)
- klassifizierte Straße (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)
- Samtgemeindegebiet
- Mitgliedsgemeinde
- Grenze umliegende Samtgemeinde
- Grenze umliegende Gemeinde
- Flächen für Errichtung von Windenergieanlagen (FNP)
- bestehende Windenergieanlage

Karte 6: Positivflächen - harte und weiche Tabuzonen

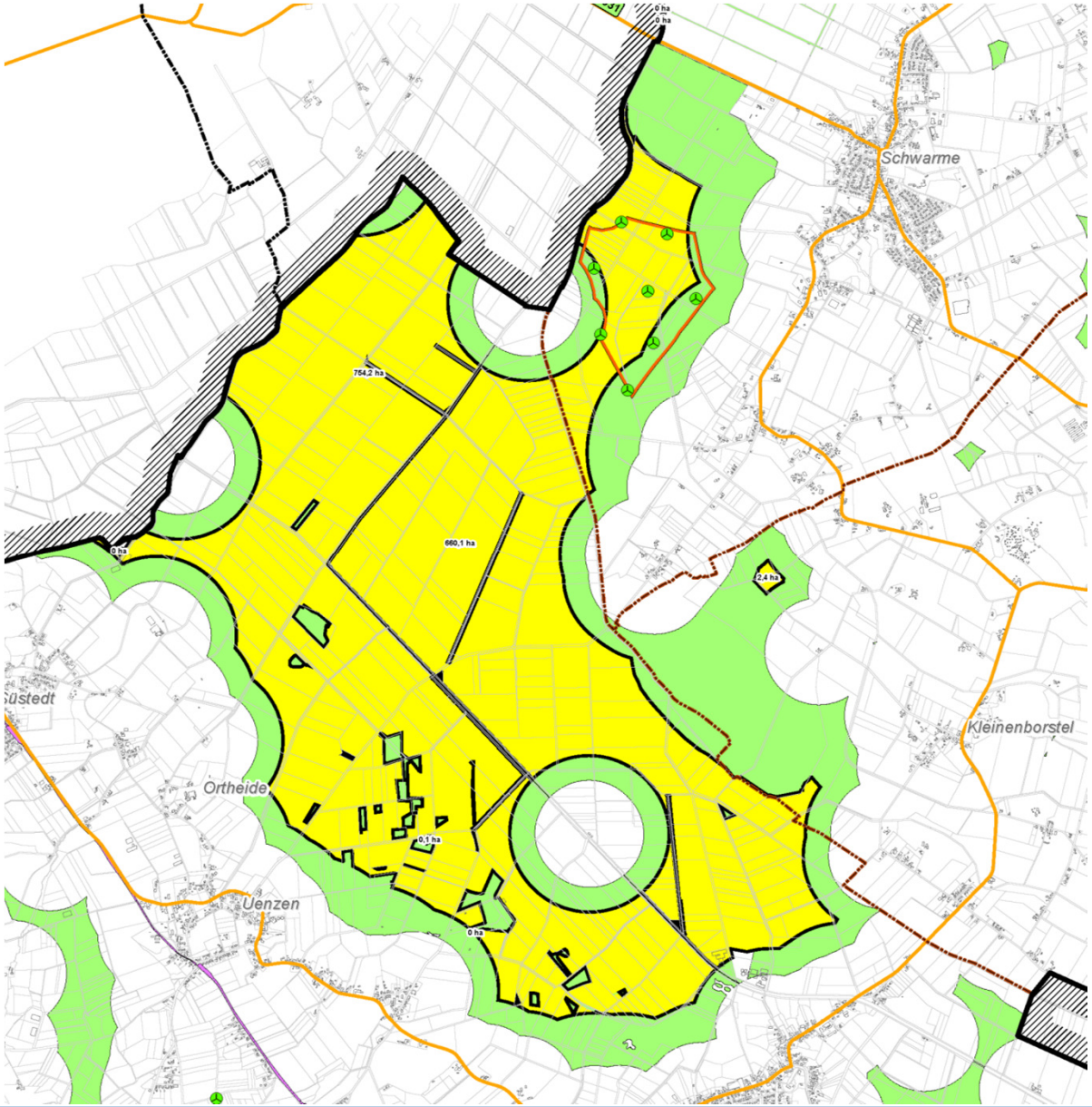

LEGENDE

VERBLEIBENDE FLÄCHEN

- 10,3 ha — verbleibende Fläche mit Flächengröße in ha nach harten und weichen Tabuzonen
- verbleibende Fläche nach harten Tabuzonen

NACHRICHTLICHE INFORMATIONEN

- Bahnstrecke (FNP)
- klassifizierte Straße (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)
- Samtgemeindegebiet
- Mitgliedsgemeinde
- Grenze umliegende Samtgemeinde
- Grenze umliegende Gemeinde
- Flächen für Errichtung von Windenergieanlagen (FNP)
- bestehende Windenergieanlage

Karte 6: Positivflächen - harte und weiche Tabuzonen

„Substantieller Raum“ für die Windenergienutzung

- Bislang ist nicht befriedigend beantwortet, in welcher Größenordnung der Windenergie Raum geschaffen werden muss, damit von Substanzialität gesprochen werden kann
- Näherungsweise → Verhältnis der dargestellten Flächen zu denen, die nach Abzug der harten Tabuzonen verbleiben

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen: Gesamtfläche ca. 22.700 ha

Fläche nach Abzug der harten Tabuzonen ca. 4.201 ha

Potentialflächen nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ca. 1.803 ha

Derzeit im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen: ca. 217 ha (ca. 5,2 %)

NWP

Aufstellungsbeschluss § 2 (1) BauGB

Bekanntmachung des Beschlusses

Erarbeitung des Vorentwurfs inkl. Umweltbericht

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
§ 3 (1) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB

Übersichtskartierung Brutvögel

Auswertung sonstiger Gutachten

Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen und
Auslegungsbeschluss

Erarbeitung des Entwurfs inkl. Umweltbericht

Bekanntmachung des Beschlusses

Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung
§ 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange § 4 (2) BauGB

Prüfung der Stellungnahmen, ggf. Einarbeitung in die Planung
Abwägung durch den Rat

Satzungsbeschluss bzw. Feststellungsbeschluss durch den Rat
über die endgültige Planfassung mit Begründung inkl. Umweltbericht

Genehmigungsverfahren bei FNP-Änderungen
Durch die Genehmigungsbehörde

Bekanntmachung des Beschlusses
§ 10 (3) BauGB
Inkrafttreten des Bauleitplanes

Verfahrens-ausblick FNP

NWP Planungsgesellschaft mbH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!